
COVID-19: Großherzogliche Verordnungen vom 27. März 2020

Häufig gestellte Fragen

Mein Anrecht auf Arbeitslosengeld läuft bald aus. Werde ich keines mehr erhalten?

Doch. Das Recht auf Arbeitslosenunterstützung, das während des von der Luxemburger Regierung erklärten Krisenzustands abläuft, wird bis zum Ende der Krise verlängert.

Ich habe einen Termin bei der Arbeitsmedizin im Rahmen eines Wiedereingliederungsverfahrens. Muss ich diesen Termin einhalten?

Nein. Wird der Aufforderung des zuständigen Arbeitsarztes nicht Folge geleistet, wird die Akte als offen angesehen und die betroffene Person wird so schnell wie möglich erneut gerufen. >>

Normalerweise erhalte ich den sozialen Mindestlohn. Werde ich während der Kurzarbeit nur 80% meines Lohns erhalten?

Nein. Die Entschädigung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit kann nicht niedriger als der Mindestlohn für Unqualifizierte sein.

Ich bin in außergewöhnlichem Urlaub aus familiären Gründen. Bin ich noch dazu berechtigt wenn mein Partner in Kurzarbeit ist?

Nein. Außergewöhnlicher Urlaub aus familiären Gründen kann nur in Anspruch genommen werden, wenn weder die/der Antragstellende noch der andere Elternteil oder ein anderes Mitglied des betreffenden Haushalts während dem beantragten Zeitraum in Kurzarbeit ist und keine andere Kinderbetreuung verfügbar ist.

Der OGBL empfiehlt, den Arbeitgeber schriftlich über diese Änderung der Bedürfnisse zu informieren und ihn um die Folgemaßnahmen zu bitten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Elternteil in Kurzarbeit seinem Arbeitgeber zur Verfügung stehen muss.

Ich habe ein 16 Jahre altes behindertes Kind. Habe ich Anspruch auf außergewöhnlichen Urlaub aus familiären Gründen?

Ja. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren, das wegen einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder eines anderen zwingenden gesundheitlichen Grundes die Anwesenheit eines Elternteils benötigt, können einen Anspruch geltend machen, sofern während dem beantragten Zeitraum weder der andere Elternteil noch ein anderes Mitglied des betreffenden Haushalts in Kurzarbeit ist und keine andere Möglichkeit der Kinderbetreuung besteht.

Veröffentlicht am 30/03/20